Wien, Donnerstag den 28. Juli 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Anordnungen der (Sanitäts-) Polizei hinsichtlich eines Realobjectes sind nicht als am Reale haftende Lasten anzusehen. Es kann daher ein Besitznachfolger für diesbezügliche Verschulden und Unterlassungen des mit der polizeilichen Anordnung betroffenen Besitzvorgangers nicht verantwortlich gemacht werden.

Zur Beleuchtung des Umfanges des sanitätspolizeilichen Wirkungskreises der Gemeinde.

Dem Besitzer einer Realität können seitens der Polizei zur Behebung sanitärer von seiner Realität ausgehender Uebelstände, welche vom Nachbar empfunden werden, keine Leistungen auf dem Grunde des Nachbars auferlegt werden.

Am 20. August 1877 beschwerte sich Karl H. beim Gemeindeamte W., daß das Wasser in dem Gartenbrunnen seiner Villa Nr. 78 durch die Düngergrube, welche sich im Hofe Nr. 525 des Nachbars S. befindet, ganz verunreinigt worden sei.

Bei der hierüber am 27. August 1877 gepflogenen Localcommission wurde gefunden, daß der Brunnen in Nr. 78 thatsächlich durch Fäkalien- und Urinproducte (Schwefelwasserstoff und Ammoniak) ganz verunreinigt worden und daß auch die ganze Erdschichte hievon inficirt ist. Der Grund dieser Infection wurde vom Bautechniker nicht so sehr in den Düngergruben gefunden, da diese mit Cement verkleidet sind, als vielmehr in der mit 28 Stück Rindern besetzten Rindviehstallung des Hausbesitzers S. Nr. 525, welche nur 3½ Meter von dem Brunnen des H. entfernt und mit durchlässiger Pflasterung versehen ist, so daß die abfließende Jauche in den Boden durchsickert und die umliegenden Bodenschichten vergiftet.

Zur Abhilfe wurde vom Techniker der Vorschlag gemacht, daß das Pflaster im Stalle aufgerissen, der Boden auf eine entsprechende Tiefe ausgehoben und sodann zunächst eine 20 Centimeter dicke Betonschichte hergestellt werde, auf welche dann ein Pflaster auf Cement zu legen und dieses mit einem glatten Cementüberzuge zu versehen wäre.

Der verunreinigte Brunnen müßte entweder unbenützt gelassen werden, bis die vergifteten Erdschichten durch atmosphärische Niederschläge ausgelaugt und von den verunreinigten Bestandtheilen befreit würden, oder es müßte der Brunnen durch Beton, undurchlässigen Thon oder durch solides Mauerwerk von den vergifteten Erdschichten isolirt werden.

Das Gemeindeamt hat auf Grund dieser commissionellen Erhebung mit Erlaß vom 29. August 1877, Z. 3807, den Franz S., Hausbesitzer Nr. 525, schuldig erkannt, daß er durch seine Rindviehstallung den Brunnen in Nr. 78 verunreinigt habe und hat ihm im Grunde des § 28 ad 5 G. O. als Local-Sanitäts-Polizeibehörde den Auftrag ertheilt, daß er binnen 4 Wochen den Boden seiner Stallung in der vom Techniker beantragten Weise herstelle und daß er ferner binnen 8 Wochen den Brunnen in Nr. 78 bis zu den undurchlässigen Schichten entweder mit einer Betonlage zu versehen oder auszumauern und mit einer neuen Pumpe zu versehen habe.

Für die Durchführung dieser Herstellungen wurde Franz S. selbst sowie sein Rechtsnachfolger jeder Art verantwortlich erklärt.

Am 26. September 1877 legte Franz S. dieses Erkenntniß mit dem Bemerken zurück, daß er bereits vor einigen Monaten das Haus Nr. 525 verkauft habe und daß ihn daher die Sache nichts angehe.

In Folge dessen stellte das Gemeindeamt das Erkenntniß vom 29. August 1877, Z. 3807, mit Erlaß vom 5 October 1877, Z. 4537, der Maria S. als bücherlich ausgewiesenen Eigenthümerin des Hauses Nr. 525 mit der Weisung zu, die angeordneten Herstellungen in den angesetzten Fristen zu bewerkstelligen.

Am 21. November 1877 wurde vom Gemeindeamte commissionell constatirt, daß diese Herstellungen noch nicht durchgeführt sind; das Gemeindeamt hat daher mit Erlaß vom 22. November 1877, Z. 5349, der Maria S. die Bewilligung zur Benützung der fraglichen Stallungen entzogen und ihr bei Vermeidung sonstiger Execution aufgetragen, die Stallungen zu räumen.

Am 5. December 1877 erklärte sich Maria S. unter Beitritt des ihr executiv beigestellten Haussequesters A. bereit, die in Rede stehenden Herstellungen vorzunehmen, wenn ihr dagegen die Bewilligung zur weiteren Benützung der Stallung belassen würde.

Das Haus Nr. 525 wurde executiv verkauft und überging in den Besitz des Anton P.

Am 25. Mai 1880 bat der Beschwerdeführer Karl H., daß der Auftrag wegen Reinigung seines Brunnens executiv durchgeführt werde.

Ueber dieses Ansuchen theilte das Gemeindeamt mit Erlaß vom 6. Juni 1880, Z. 3419, dem Anton P. als Besitzer des Hauses Nr. 525 den im Jahre 1877 erlassenen Auftrag wegen Reinigung des Brunnens des H. und wegen Einsetzung einer neuen Pumpe in denselben mit und fügte bei, daß dieser Auftrag in der Weise erfolgte, daß er jeden Rechtsnachfolger der damaligen Hausbesitzerin Maria S., d. h. jeden nachfolgenden Besitzer des Hauses Nr. 525, an die vollständige Erfüllung desselben gebunden hat und forderte demgemäß den Anton P. als dermaligen Hausbesitzer auf, binnen 8 Tagen die Brunnenherstellung unter sonstiger Execution ausführen zu lassen.

Gegen diesen Auftrag recurrirte Anton P. an die Bezirkshauptmannschaft unter Berufung auf § 103 G. O.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Erlaß vom 6. August 1880, Z. 23.041, die angefochtene Verfügung des Gemeindevorstandes W. im Grunde § 103 G. O. behoben aus nachstehenden Gründen:

„Obschon Maria S. dem Auftrage vom 29. August 1877, Z. 3807, in Betreff des Brunnens des H. nicht Folge leistete, hat der Gemeindevorstand sich nicht veranlaßt gesehen, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, ungeachtet mittlerweile im Jahre 1878 Anton P. das Haus Nr. 525 gekauft hatte. Erst unterm 6. Juni 1880 ist dem Anton P. aufgetragen worden, daß er dem an Maria S. ergangenen Auftrage binnen acht Tagen entspreche, da er als deren Rechtsnachfolger dazu verpflichtet sei. Dieser Grund ist aber ganz unberechtigt; Anton P. kann nicht verantwortlich gemacht werden für Unterlassungen seiner Besitzvorgänger, da der in Rede stehende Auftrag an die Person der Maria S. gerichtet war, keineswegs aber auf den Rechtsnachfolger derselben, Anton P., überging; da er ob dem Hause Nr. 525 grundbücherlich nicht eingetragen wurde, konnte er als Reallast nicht übertragen werden."

Schließlich bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, „daß, wenn der Brunnen des Hauses Nr. 78 noch immer verunreinigt ist, der Gemeindevorstand im Grunde des § 28 G. O. unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse anstandslos das Nöthige verfügen könne."

Gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft recurrirten:

1. Der Gemeindevorsteher von W., indem er seine Verfügung als im autonomen Wirkungskreise im Grunde des § 28 ad 5 G. O. und § 3, Abs. a des Sanitätsgesetzes vom 28. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ergangen bezeichnete und die Anwendbarkeit des § 103 G. O. auf diesen Fall bestritt.

2. Karl H., welcher darlegte, daß die Bezirkshauptmannschaft, indem sie sich in eine Beurtheilung der rechtlichen Folgen einer nicht verbücherten behördlichen Anordnung einließ und die Exequirbarkeit eines politischen Auftrages von dessen bücherlicher Eintragung abhängig machte, ihren Competenzkreis überschritten hat; daß die Anordnung des Gemeindeamtes W. im Jahre 1877 zur Wahrung der öffentlichen Sanitätspflege erging und daher auf jeden Nachfolger im Besitze ipso facto übergehen mußte, wie eine andere Leistung zu öffentlichen Zwecken. Die Bezirkshauptmannschaft hätte die bei ihr eingebrachte Beschwerde a limine abweisen und an die in zweiter Instanz zuständige Gemeindevertretung verweisen sollen.

Die Statthalterei hat hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mittelst Entscheidung vom 28. December 1880, Z. 78.468, das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß vom 6. August 1880, Z. 23.041, außer Kraft gesetzt, „weil es sich dermal nicht um die Exequirung eines der Maria S., Vorbesitzerin des Hauses Nr. 525, ertheilten, von dieser damals allerdings nicht vollzogenen Auftrages des Gemeindeamtes vom 27. August 1877, Z. 3807, sondern um eine gegenüber dem derzeitigen Besitzer des Hauses Nr. 525, Anton P., bei Fortbestand der nämlichen, dem vorerwähnten Auftrage zum Grunde gelegenen sanitätspolizeilichen Uebelstände als neu erlassen anzusehende gemeindebehördliche Verfügung handelt, daher die dagegen eingebrachte Beschwerde im höheren autonomen Instanzenzuge auszutragen ist. Hievon ist Anton P. zu verständigen und auf den in den §§ 40 und 99 G. O., § 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27, und im Gesetze vom 25. October 1868, L. G. Bl. Nr. 36, normirten Instanzenzug zu verweisen."

Gegen diesen Statthaltereierlaß recurrirte Anton P. Er machte geltend, daß das Motiv der Statthalterei-Entscheidung mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehe. Thatsächlich sei der Auftrag vom 6. Juni 1880, Z. 3419, nach seinem Wortlaute nicht als neu erlassen anzusehen, da er die Erfüllung des mit gemeindebehördlichem Erkenntnisse vom 27. August 1877, Z. 3807, Aufgetragenen verlangt. Von der Gemeinde sei nicht constatirt worden und werde auch gar nicht behauptet, daß der gegenwärtige Besitzer des Hauses Nr. 525 eine Verunreinigung des Brunnens des H. veranlaßt habe, sondern wird nur auf die im Jahre 1877 commissionell erhobenen Thatsachen hingewiesen, für welche Recurrent jedoch nicht verantwortlich gemacht worden könne.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 31. Mai 1881, Z. 6475, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse des Anton P. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. December 1880, Z. 78.468, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 6. August 1880, Z. 23.041, mit welchem der vom Gemeindevorstande W. an Anton P. erlassene Auftrag vom 6. Juni 1880, Z. 3419, zur Reinigung des im Garten des Hauses Nr. 78 des Karl H. befindlichen Brunnens im Grunde des § 103 G. O. behoben worden ist, wieder in Kraft zu setzen.

Hiezu sieht sich das Ministerium durch das in dem bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse hervorgehobene Motiv, daß Anton P. für das Verschulden seiner Besitzvorgänger an der in Rede stehenden Brunnen-Verunreinigung und die diesbezügliche Unterlassung nicht verantwortlich gemacht werden könne und durch die weitere Erwägung bestimmt, daß die in Rede stehende Verfügung des Gemeindevorstandes über den gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungskreis der Gemeinde in Betreff der Gesundheitspolizei hinausgeht.

Auf Grund der am 27. August 1877 gepflogenen Localerhebung war der Gemeindevorstand wohl berechtigt, die zur Abstellung der vorgefundenen sanitären Gebrechen erforderlichen Maßnahmen den Eigenthümern der bezüglichen Objecte aufzutragen und eventuell auszusprechen, daß und inwieferne dem Eigenthümer des Hauses Nr. 525 an den sanitären Uebelständen ein Verschulden zur Last falle.

Auf Grund dieses Ausspruches hätte dann Karl H. als Besitzer des verunreinigten Brunnens gegen den Schuldtragenden eventuell im Civilrechtswege Regreß nehmen können. Keineswegs aber war die Gemeinde berechtigt, dem Besitzer des Hauses Nr. 525 irgend welche Leistungen auf dem Grunde des Karl H. aus diesem Anlasse aufzutragen." L.

Durch den Eintritt eines öffentlichen Gesellschafters in eine bestehende Gewerbsunternehmung wird an der Stellung des bisherigen Gewerbsinhabers gegenüber der Gewerbsbehörde nichts geändert und ist daher in diesem Falle keine neue Anmeldung des Gewerbes im Sinne des § 13 der Gewerbe-Ordnung erforderlich.

Sigmund K. erhielt am 5. Jänner 1870, Z. 174, vom Gemeinderathe in B. den Gewerbeschein zum Handel mit Tuchresten in B. und es wurde dieser Gewerbeschein über Ersuchen der Steueradministration in B. vom 8. Juli 1876, Z. 14.801, von der Bezeichnung „Tuchrestenhandel" auf jene „Tuchausschnitt" vom genannten Gemeinderathe rectificirt.

Im Jänner 1881 hat Sigmund K. einverständlich mit Samuel K. dem Gemeinderathe in B. angezeigt, daß Sigmund K. seinen Bruder Samuel K. in das von ihm nach wie vor unter der protokollirten Firma „Sigmund K." betriebene Handelsgewerbe des Tuchausschnittes als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe und bat, der Gemeinderath wolle diese Anzeige zur Kenntniß nehmen und die bezügliche Aenderung im Gewerberegister und auf dem Gewerbescheine vornehmen lassen.

Der Gemeinderath von B. hat mit dem Bescheide vom 5. Jänner 1881, Z. 91, die Anzeige des Sigmund K., daß er in sein Handelsgewerbe des Tuchausschnittes seinen Bruder Samuel K. als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, nicht zur Kenntniß genommen und dem Ansuchen um Auszeichnung dieser Aenderung in dem Gewerberegister und auf dem Gewerbescheine keine Folge gegeben, weil durch den Eintritt eines Gesellschafters zu dem bereits bestehenden Gewerbe der Gewerbsinhaber sich ändere, welche Aenderung eine neue Anmeldung des Gewerbes im Sinne des § 13 G. O. zur Folge habe.

Im Statthaltereirecurse führten Sigmund nud Samuel K. an, daß § 13 G. O., nach welchem vor Antritt des Gewerbes der Behörde die Meldung zu machen ist, auf den vorliegenden Fall gar nicht

anwendbar sei, und daß § 59 G. O. blos in zwei Ausnahmsfällen das Erforderniß der Neuanmeldung kenne, nämlich 1. wenn nach dem Tode des Gewerbetreibenden der Erbe oder Legatar das Gewerbe fortführen will, und 2. wenn ein Gewerbe-Etablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird. Ueberdies handle es sich um eine handelsgerichtlich protokollirte Firma und es werden nach § 54 G. O. die Folgen der Protokollirung durch besondere Bestimmungen geregelt. Das Landes- als Handelsgericht in B. habe aber über die conforme Anzeige der Recurrenten mit dem Bescheide vom 11. Jänner 1881, Z. 26, die Uebertragung der Firma Sigmund K. vom Register für Einzelfirmen in das Register für Gesellschaftsfirmen anstandslos bewilligt, was gar nicht denkbar wäre, wenn nicht der Fortbestand desselben Gewerbes anerkannt werden würde.

Der Gemeinderath von B. bemerkte in dem Berichte vom 21. Jänner 1881, Z. 2011, daß durch den Eintritt des Samuel K. als öffentlichen Gesellschafters zu der Einzelnfirma Sigmund K. thatsächlich eine Aenderung der Person des Gewerbetreibenden eintritt, daß nicht mehr Sigmund K. der Gewerbsinhaber ist, sondern eine andere Persönlichkeit, nämlich die offene Gesellschaft, bestehend aus den öffentlichen Gesellschaftern Sigmund und Samuel K., welche Gesellschaft den beabsichtigten Gewerbebetrieb gemäß § 13 G. O. anmelden muß. Der Fall sei unter § 59 G. O. zu subsumiren, da der Fortbetrieb des Gewerbes nicht anders gedacht werden kann, als daß das Gewerbe des Sigmund K. durch Acte unter Lebenden auf die offene Gesellschaft übergegangen ist, und daher neu angemeldet werden muß. Wenn auch die Fortführung der alten Firma beim Hinzutritte eines Gesellschafters zu einem bestehenden Geschäfte nach Art. 24 des Handelsgesetzbuches zulässig ist, so sei der Gemeinderath doch der Meinung, daß vom gewerblichen Standpunkte aus eine solche Aenderung in der Person des Gewerbsinhabers eine neue Anmeldung erheischt.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. Februar 1881, Z. 1740, die angefochtene Entscheidung als in den Vorschriften der G. O. begründet unter Zurückweisung des Recurses bestätigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 5. Mai 1881, Z. 5183, entschieden:

„Das Ministerium findet über den Ministerialrecurs des Sigmund und Samuel K. den Ausspruch, daß durch den Eintritt eines öffentlichen Gesellschafters zu dem bereits bestehenden Gewerbe der Gewerbsinhaber sich ändert, und daß diese Aenderung eine neue Anmeldung des Gewerbes im Sinne des § 13 der G. O. zur Folge hat, zu beheben, weil dadurch, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes in sein Geschäft einen öffentlichen Gesellschafter aufnimmt, an der Stellung des Ersteren gegenüber der Gewerbsbehörde nichts geändert und durch den Gesellschaftsvertrag auf den Gesellschafter die Gewerbeberechtigung weder ganz noch theilweise übertragen wird.

Insoferne jedoch mit den angefochtenen Entscheidungen die anläßlich der Aufnahme des Samuel K. als öffentlichen Gesellschafters begehrte Auszeichnung dieser Aenderung in dem Gewerberegister und auf dem Gewerbeschein abgelehnt wurde, wird dem Ministerialrecurse keine Folge gegeben, weil das Gewerberegister und der Gewerbeschein mit der stattgefundenen Gewerbeanmeldung im Einklange sein müssen.“

K.

Durch die Ueberreichung des gewöhnlichen Pflichtexemplares derjenigen Nummer einer periodischen Druckschrift, in welcher eine Veränderung der Erscheinungsweise angekündigt wird, ist der Vorschrift des Absatzes 3 des § 10 des Preßgesetzes nicht Genüge gethan.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat mit Plenar-Entscheidung vom 1. Juni 1881, Z. 3070, über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Generalprocuratur gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes in Zara als Berufungsinstanz vom 5. October 1880, Z. 3014, laut welchem das Urtheil des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes Zara vom 24. Juni 1880, Z. 714, womit Don Giovanni Pr., verantwortlicher Redacteur, und Giovanni P., Drucker der periodischen Zeitschrift „Katolicka Dalmazija“, der Uebertretung des § 10 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, schuldig erkannt worden waren, über Berufung derselben abgeändert und sie von jener Uebertretung freigesprochen worden sind, in Folge der am 1. Juni 1881 unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Dr. v. Stremayr abgehaltenen öffentlichen Verhandlung nach Anhörung des Generalprocurators Dr. Julius Glaser zu Recht erkannt: Durch das vorstehend angeführte Urtheil des k. k. Landesgerichtes als Berufungsinstanz in Zara vom 5. October 1880, Z. 3014, ist das Gesetz — insbesondere § 10 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 — verletzt worden. — Gründe:

Die periodische Zeitschrift „Katolicka Dalmazija“ erschien bis 26. März 1880 jeden Montag und Freitag. Im Blatte vom 2. April 1880 (einem Freitage) war die Ankündigung enthalten, daß das Blatt von nun an jeden Dienstag und Freitag erscheinen werde. Der Behörde wurde keine Anzeige von diesem Wechsel der Erscheinungstage der Zeitschrift erstattet, weshalb das städt.-del. Bezirksgericht mit Urtheil vom 24. Juni 1880, Z. 714, den verantwortlichen Redacteur und den Drucker der Uebertretung des § 10 Preßgesetzes schuldig erklärte. Das Landesgericht in Zara dagegen sprach als Berufungsinstanz von der Anklage wegen dieser Uebertretung frei, weil in dem Blatte vom 2. April die Bekanntmachung enthalten war, daß die Zeitschrift in Zukunft jeden Dienstag und Freitag erscheinen werde, weil ein Exemplar von jedem einzelnen Blatte zugleich mit dem Beginne der Austheilung dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde zu übergeben ist, weshalb die bezeichneten Behörden Gelegenheit hatten, von der Aenderung Kenntniß zu nehmen, und die geschehene Mittheilung als wirksam gemacht anzusehen sei. Die Irrigkeit einer solchen Begründung ist aber offenbar, wenn man überlegt, daß das Gesetz eine Anzeige der Aenderung erfordert, und daß eine im Blatte selbst enthaltene Nachricht einer solchen Anzeige nicht gleichgestellt werden kann, wenn man weiter bedenkt, daß die obbezeichneten Behörden wohl berechtigt aber nicht verpflichtet sind, von dem ganzen Inhalte jedes einzelnen bei ihnen hinterlegten Blattes Kenntniß zu nehmen, und endlich, daß, wenn die Meinung des Landesgerichtes richtig wäre, die Bestimmung des 2. Alinea des § 10 des Preßgesetzes überflüssig wäre, welche vorschreibt, daß unvorhergesehene Veränderungen binnen drei Tagen nach der Herausgabe des letzten Blattes angezeigt werden sollen, obschon doch auch solche Aenderungen, zum Beispiele die Zeichnung eines neuen verantwortlichen Redacteurs statt des früheren, aus dem Blatte selbst sich entnehmen lassen. Aus diesen Gründen war nach den §§ 33 und 292 St. P. O. zu erkennen, daß das Landesgericht in Zara durch das bezogene Urtheil das Gesetz verletzt habe.

Ungehörige und selbst beleidigende Aeußerungen des Religionsdieners in der Predigt begründen nicht ohne Weiteres schon ein unanständiges Betragen desselben.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat mittelst Entscheidung vom 30. Mai 1881, Z. 14.787 ex 1880, über die Nichtigkeitsbeschwerde des gr.-kath. Pfarrers Johann K. gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Stanislau vom 7. September 1880, Z. 3945, womit derselbe des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach § 303 St. G. schuldig erkannt und zum strengen Arreste in der Dauer von einem Monate verurtheilt wurde, bei der am 30. Mai 1881 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Wierzbicki abgehaltenen öffentlichen Verhandlung in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Generaladvocaten Ritter von Simonowicz zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde werde stattgegeben, das angefochtene Strafurtheil des Stanislauer k. k. Kreisgerichtes vom 7. September 1880, Z. 3947, in Gemäßheit des § 288, Abs. 3 St. P. O. aufgehoben und der Angeklagte Johann K. von der wider denselben erhobenen Anklage wegen Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach § 303 St. G. freigesprochen. — Gründe:

Die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ficht das geschöpfte Strafurtheil mit Berufung auf § 281, Z. 9 a und eventuell auch Z. 10 St. P. O. aus dem Gesichtspunkte der irrigen Gesetzesanwendung an, und muß in dieser Beziehung als begründet erachtet werden. Es wird nämlich vom ersten Richter im Urtheile als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte in der Kirche zu Niżniow eine Predigt gehalten und hierin gegen den, zu seinen politischen Gegnern zählenden Gemeindevorsteher Theodor Misinga, welcher bei der für den Landbezirk Tłumacz vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath seine Stimme in einem den Bestrebungen des Angeklagten entgegengesetzten Sinne abgegeben hatte, sich verschiedene ehrenrührige Ausfälle erlaubte, insbesondere denselben des Verkaufes von Wahlstimmen beschuldigte und unter Erhebung des Crucifixes ihn und seine Familie

mit himmlischen Strafen bedrohte, und daß diese unter Mißbrauch des Predigerberufes gemachten Ausfälle bei den Zuhörern ein allgemeines Aergerniß hervorrufen mußte. Der Gerichtshof hat sonach ausgesprochen, daß der Angeklagte hiedurch während der öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete „unanständige" Art sich betragen habe, weshalb derselbe des im 3. Abs. des § 303 des St. G. normirten Vergehens der „Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche" schuldig erklärt werde. Ist es nun auch nicht bestreitbar, daß derartige, dem Wesen der Predigt nicht entsprechende, der persönlichen Ehre nahetretende Auslassungen höchst ungeziemend, verdammlich sind, ja selbst die strafgerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Ehrenbeleidigung — im Falle des Vorhandenseins der diesbezüglichen Delictsmerkmale — zur Folge haben könnte, so darf doch anderseits nicht verkannt werden, daß der Thatbestand des hier in Frage stehenden, im 3. Abs. des § 303 St. G. normirten Falles des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, wiewohl derselbe gesetzlich auch bei einem Religionsdiener nicht als ausgeschlossen angesehen werden kann, wie dies von Seite des Nichtigkeitswerbers darzustellen getrachtet wurde, an die Voraussetzung eines „unanständigen Betragens" geknüpft ist, welches Thatbestandsmerkmal jedoch in den festgestellten Umständen des Falles nicht wahrgenommen werden kann. Unanständig beträgt sich Derjenige, der den „Anstand", d. i. die durch Sitte und Gebrauch festgestellte und vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, verletzt, was bei blos ehrenrührigen oder beleidigenden Auslassungen noch keineswegs zutrifft, indem auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht jedes beleidigende Benehmen gleichzeitig auch als ein unanständiges bezeichnet zu werden pflegt. Da nun in den incriminirten Aeußerungen des Angeklagten trotz ihres ungehörigen, ja beleidigenden Inhaltes keine derartigen Auslassungen und Ausdrücke enthalten sind, welche, sei es an sich oder mit Rücksicht auf den Ort, als geradezu unanständig sich darstellen, und da hiernach beim Abgang eines wesentlichen Begriffsmerkmals auch der Thatbestand des dem Angeklagten zur Schuld gelegten Vergehens des § 303 St. G. als vorhanden nicht betrachtet werden kann, so mußte, unter Stattgebung der vom Angeklagten ob unrichtiger Gesetzesanwendung auf Grund des § 281, Z. 9 a St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde, das damit angefochtene Urtheil aufgehoben, und der Angeklagte gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

IX. Stück. Ausgeg. am 4. October.

Nr. 27. Abdruck von Nr. 120 R. G. Bl.

Nr. 28. Abdruck von Nr. 121 R. G. Bl.

Nr. 29. Gesetz vom 24. August 1880, wirksam für das Herzogthum Schlesien, wegen Erfolgung von für die Dauer von 3 Jahren giltigen Jagdkarten.

X. Stück. Ausgeg. am 12. December.

Nr. 30. Abdruck von Nr. 131 R. G. Bl.

Nr. 31. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 10. September 1880, betreffend den Beginn der Thätigkeit der Bodencreditanstalt für die Markgrafschaft Istrien.

Nr. 32. Gesetz vom 13. September 1880 für Görz und Gradiska, über die Theilung eines Theiles der der Steuergemeinde Verh gehörigen Gemeindegründe.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 19. Juli 1880, Z. 36.663, betreffend die Instruction für die Viehbeschauer an den zum Ein- und Ausladen der Wiederkäuer bestimmten Eisenbahnstationen.

Nr. 34. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 19. Juli 1880, Z. 36.663, betreffend die Instruction für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportirenden Fleisches.

Nr. 35. Gesetz vom 13. October 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

Nr. 36. Gesetz vom 23. October 1880 für das Herzogthum Steiermark, L. G. Bl. Nr. 25, betreffend die Erhaltung der in Folge der Landesgesetze vom 26. August 1864, 31. December 1875 und 26. Mai 1878 zur Erzielung eines geregelten Flußlaufes am Ennsflusse ausgeführten Regulirungsarbeiten und Schutzbauten.

Nr. 37. Gesetz vom 2. November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, L. G. Bl. Nr. 8, womit für das Jahr 1881 ergänzende Anordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über die im Haushalte der Stadtgemeinde Laibach und der übrigen Ortsgemeinden, dann der Bezirksstraßen-Ausschüsse in Krain und des Hauptausschusses für die Cultur des Laibacher Moores zu beschließenden Zuschläge zu den directen Steuern gegeben werden.

Nr. 38. Abdruck von Nr. 138 R. G. Bl.

Nr. 39. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 30. October 1880, Z. 62.599, betreffend die Erlassung einer Ländeordnung zum Zwecke der Beseitigung der der Elbeschifffahrt in der Strecke Melnik-Landesgrenze in Folge des ungeregelten Anlegens der Holzflöße sich entgegenstellenden Schwierigkeiten.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. November 1880, Z. 66.256, betreffend die Abänderung des § 8 des Statutes der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 41. Gesetz vom 13. October 1880, wirksam für das Land Vorarlberg, zur Abänderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 60. Ausgeg. am 4. October.

Verbot der Zeitung „Občan". Politický týdenník občanský v pokračování Chicagského Věstnika. Ročník VII. H.-M. Z. 31.067. 1. October.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 30.741. 25. September.

Auflassung des Postamtes Kamenari und Errichtung eines Postamtes in Gjonović. H.-M. Z. 30.120. 25. September.

Nr. 61. Ausgeg. am 8. October.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Rußland". H.-M. Z. 30.213. 25. September.

Verlegung des Postamtes St. Michael ob Leoben an den gleichnamigen Bahnhof und Errichtung eines Filial-Postamtes im Orte St. Michael. H.-M. Z. 29.876. 28. September.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Cultus- und Unterrichtsministerium Martin Vidic taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Georg Fahrner in Mürzzuschlag anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel und Charakter eines Forstmeisters verliehen.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Eduard Schonta in Pola zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Johann Bischof zum Postrathe bei der Postdirection für Wien und Umgebung ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcassier Joseph Lex in Linz zum Posthauptcassier daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcassier Leopold Janda in Innsbruck zum Posthauptcassier ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Johann Brandl, dann die Rechnungsrevidenten Anton Hulwa, Gottfried Koluberger und Joseph Mlcoch zu Rechnungsräthen des Finanzministeriums ernannt.

Erledigungen.

Bauingenieursstelle bei der Salzburger k. k. Finanzdirection mit der neunten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Bezirksbehörden in Schlesien in der neunten Rangsclasse, bis 16. August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Bezirkshauptmannsstelle in Dalmatien mit der siebenten, eventuell Statthaltereisecretarsstelle in der achten, und im provisorischen Wege zwei Bezirkscommissärsstellen in der neunten und zwei Statthaltereiconcipistenstellen in der zehnten Rangsclasse, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 167.)

Armenarztesstelle im V. Wiener Gemeindebezirke Margarethen mit 300 fl. Remuneration, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der galizischen k. k. Forst- und Domänen-Direction, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 168.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.